

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG Agrarstandort Schweiz (IGAS/CISA) CI Secteur agroalimentaire
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2, 7000 Chur; T +41 81 257 12 21 Mob +41 79 777 78 37 info@igas-cisa.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Mai 2020  Jacques Chavaz Christof Dietler Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Absenkpfad und mehr Eigenverantwortung werden begrüsst

Ein auf Qualität und stabile Erträge ausgerichteter Pflanzenbau erfordert den gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM), sei es gemäss den Grundsätzen der integrierten oder denjenigen der biologischen Produktion. Die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Risiken einzelner PSM und ihrer Abbauprodukte für die menschliche Gesundheit und die Biodiversität nehmen jedoch schnell zu und wecken begründete Sorgen in der Bevölkerung und bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Der Ruf nach wirksamen Massnahmen zum Schutz der Trinkwasser-Qualität und der Artenvielfalt ist berechtigt.

Das Thema Pestizide hat zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden wenig transparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Dem soll entgegengewirkt werden. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pflanzenschutzmittel- und Biozideneinsatzes, welches in der Schweiz noch nicht vorhanden ist. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel ungenügend. Wichtig ist nicht, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation begrüssen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Der Absenkpfad ist ein geeigneter Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Indem der Staat die Ziele des Absenkpfaades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Die Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 bildet dabei ein ambitioniertes Zwischenziel; dem sollen eine Lagebeurteilung und die Festlegung eines neuen Ziels für die Jahre danach folgen.

Das Konzept des Absenkpfaades nimmt alle Anwender von PSM und Bioziden in die Verantwortung, in und ausserhalb der Landwirtschaft, was fachlich und im Sinn der Fairness zu begrüssen ist, vollzugsmässig aber herausfordernd sein wird. Das Konzept gibt den Branchen die Freiheit, Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird der Weg für unternehmerische, marktnahe und innovative Lösungen geebnet. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist in der agrarpolitischen Gesetzgebung jedoch einschränkend und in einem anderen Kontext definiert. Für eine effiziente Umsetzung des Absenkpfaades müssen, zumindest im Landwirtschaftsbereich, auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Damit der Grundsatz umgesetzt werden kann, wonach alle PSM-Anwender an der Reduktion der Risiken partizipieren, ist im Art. 3 des Landwirtschaftsgesetzes den Anwendungsbereich der entsprechenden Bestimmungen auf die betroffenen nicht-landwirtschaftlichen Branchen zu erweitern

Ein Absenkpfad wirkt dann, wenn er auf einem wissenschaftlichen Fundament aufbaut. Ein Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahmen, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfaades. Zudem muss konkretisiert werden, welche Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Unbestritten sind einerseits die Rolle des Staates bei der Festlegung der Ziele und andererseits die Verantwortung der Branchen bei der Umsetzung von Reduktionsmassnahmen.

Weiter abzuklären ist, wie die Überprüfung der von den Branchen vorgeschlagenen Reduktionsprogramme, die Beratung der Anwender und das Monitoring der Ergebnisse organisatorisch zu gestalten sind. Ein mögliches Modell ist dabei eine Ressourcen-Agentur in Anlehnung an die Energie-Agentur der Wirtschaft. Der Gesetzesentwurf soll mit einer Kann-Formulierung ein solches Modell ermöglichen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.
<p>Ergänzung</p> <p>Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen</p>	<p>Antrag 1:</p> <p>Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</p> <p>Ersetzen durch: Soweit es für den Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</p>	<p>Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Um die Ziele der Palv. konsistent zu unterstützen, sind auch die Risiken für die Umwelt als Begründung der Bewilligung explizit zu erwähnen.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBF1 und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Ergänzung Art. 3 Begriff und Geltungsbereich Abs. 5 (neu)	Antrag 2 <i>Die Bestimmungen von Art. 6b, 164b, 165fbis und 165g gelten auch für berufliche und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft.</i>	Damit Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft beim Absenkepfad auch in die Pflicht genommen werden, bedarf es einer Präzisierung zum Geltungsbereich des LwG. Das Gleiche gilt damit Produzenten und Händler von PSM (Inverkehrbringer) zu einer umfassenden Offenlegung verpflichtet werden können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Jedoch: 2025 sind die Ziele nach 2027 zu definieren.	Wir unterstützen die Aufnahme eines quantifizierten Absenkpfad für Pflanzenschutzmittel im LwG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Auch nach 2027 wird der Absenkpfad weiterzuführen sein. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Ein quantitatives Ziel dazu heute im Gesetz festzuschreiben geht jedoch zu weit. 2025 (in Anlehnung auf Art. 6b Abs. 6: zwei Jahre vor Ablauf der Frist) soll dazu genutzt werden, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen, welche nicht nur den Stand der zu Beginn gewählten Indikatoren, sondern auch neue Erkenntnisse in der Risikomessung und in der Wirksamkeit der Reduktionsprogramme umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag.	Die Zielerreichung des Absenkpfad muss wahrscheinlich mit mehreren wissenschaftlich abgestützten Indikatoren überprüft, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Human- und Ökotoxizität der Wirkstoffe messen. Ein fertiges, wissenschaftlich überprüftes Konzept dazu liegt noch nicht vor. Der Bundesrat soll sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Antrag 3: Anpassung (rot): Branchen-, <i>Produzenten-</i> und	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist im LwG (Art. 8 Abs. 2) präzise definiert, im Kontext der Selbsthilfemassnahmen (Art. 8, 8a und 9 LwG). Diese Definition ist für die Umsetzung des Absenkpfad zu eng. Übrigens sind die im Bericht der WAK-S bei den Erläuterungen der einzelnen Artikel erwähnten Organisationen SBV und VSGP keine Branchenorganisationen. Sie verkörpern nicht den Zusammenschluss von Produzenten mit der Verarbeitung oder dem Handel. Darüber hinaus ist zu bezweifeln, ob der Schweiz. Bauernverband mit seiner hauptsächlich gewerkschaftlich orientierten Funktion die Verantwortung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei seinen Mitgliedern übernehmen kann. Hingegen können sektorische

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Label</i> organisationen ergreifen ...	<p>Branchen- und Produzentenorganisationen, z.B. für den Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau, durchaus Einfluss auf die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ausüben. Sie setzen heute schon Produktions- und Qualitätsstandards in ihren Bereichen durch.</p> <p>Entscheidend für den Erfolg des Absenkpfad es ist, dass auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISS E in die Verantwortung genommen werden können. Über solche Organisationen kann auch erreicht werden, dass Marktpartner (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.</p>
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	<p>Antrag 4:</p> <p>Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.</p>	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. Eine Berichterstattung sollte deshalb einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	<p>Antrag 5:</p> <p>Anpassung</p> <p>Der Bundesrat kann die <i>Organisationen</i> bestimmen <i>und mit ihnen Zielvereinbarungen abschliessen</i>.</p>	<p>Es geht nicht nur darum, einzelnen Organisationen Ziele auf und Aufträge «top down» vorzugeben. Die Erreichung des gesamten Ziels kann viel von Initiativen und Projekten profitieren, die von den Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen mit optimalem Bezug zur Basis vorgeschlagen werden. Auch der Wettbewerb der guten Ideen und der schonenden Produktionssysteme mit möglichen Synergien auf den Märkten ist zu fördern. Deshalb soll das Instrument der Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den Organisationen vorzugsweise umgesetzt werden.</p> <p>Der Anpassung im Abs. 4 entsprechend soll hier der Begriff «Organisationen» anstatt «Branchenorganisationen» verwendet werden.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Ergänzung:</p> <p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 5a</p>	<p>Antrag 6:</p> <p>Ergänzung (rot): <i>5a Der Bundesrat ermittelt einmal jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i></p>	<p>In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfad es ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Organisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.</p>
<p>Ergänzung:</p> <p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 5b</p>	<p>Antrag 7:</p> <p>Ergänzung (rot): <i>5b Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Reduktionsmassnahmen, das Monitoring der Ergebnisse und die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und ihre Tätigkeiten finanziell unterstützen.</i></p>	<p>Um das Ziel der Verantwortung der Wirtschaftsakteure beim Absenkpfad noch mehr Gewicht zu verleihen, ist die Schaffung einer brancheneigenen «Ressourcenagentur» zu prüfen. Die Energie-Agentur der Wirtschaft ist bei den CO2-Senkungsmassnahmen des Privatsektors ein Vorbild, das jedoch aufgrund der Komplexität der Probleme im Bereich des Pflanzenschutzes und der Kleinstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktion nicht 1 zu 1 zu übernehmen ist. Es zeichnet sich ab, dass in der Land- und Ernährungswirtschaft später weitere Absenkpfade u.a. im Bereich der Nährstoffe und des CO2 angestrebt werden. Eine brancheneigene Agentur mit entsprechenden wissenschaftlichen, organisatorischen und Beratungskompetenzen könnte grosse Hilfe zur Übernahme von Eigenverantwortung leisten und der Wahrnehmung, Opfer von immer weiter gehenden Einschränkungen Opfer zu sein, wirksam entgegenwirken.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 6</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p>Antrag 8:</p> <p>Ergänzung des Absatzes</p> <p>...Wirkstoffe <i>und mit finanziellen Anreizen.</i></p>	<p>Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die Branchen in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfad es und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.</p> <p>Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die weitergehen als die von den Branchen bereits umgesetzten Massnahmen.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Deshalb schlagen wir vor, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung risikobasierter finanzieller Anreize.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen diese Offenlegungspflicht. Daten über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bilden jedoch nicht alleine eine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen auch die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo, warum und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht genügend. Eine Verminderung der Verkaufsmengen bedeutet nicht zwingend eine Risikoreduktion. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren. Durch die vorgeschlagene Erfassung entsteht jedoch ein Mehraufwand, der geregelt und tief gehalten werden muss.